

Vertrag

bisherige Fassung

über die Verwaltung und den Betrieb des
Fischer's Kreisaltenheimes Erding

zwischen dem

Landkreis Erding, vertreten durch den Landrat,
Herrn Martin Bayerstorfer
Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding - Landkreis -

und der

Fischer's Wohltätigkeitsstiftung Erding,
Stiftung des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates,
Herrn Rechtsanwalt Alfred Dreier,
Haager Str. 40, 85435 Erding
- Stiftung -

I. Präambel

Die Fischer's Wohltätigkeitsstiftung ist Eigentümerin und Betreiberin eines Altenheimes, für dessen Betrieb und Verwaltung nach dem Willen der Stifter, der Eheleute Friedrich und Katharina Fischer, dem Landkreis Erding verschiedene Mitwirkungsbefugnisse und -pflichten angetragen sind.

In § 4 der Stiftungssatzung in der Fassung vom 27.10.1995, genehmigt vom Bayerischen Staatsministerium des Innern mit MS vom 14. Dezember 1995 ist dazu nach dem Willen der Stifter folgendes ausgeführt:

Altenheim

- (1) Das Altenheim führt den Namen „Fischer's Kreisaltenheim Erding“.
- (2) Das Altenheim soll nach dem Willen der Stifter so gestaltet werden, daß es – wenn die zur Verfügung stehenden Mittel dies erlauben – erweitert werden kann. Es soll immer den modernen Wohn- und Hygiene-Verhältnissen angepaßt werden.

ANLAGE 2

Vertrag

Entwurf
neue Fassung

über die Verwaltung und den Betrieb des
Fischer's Seniorenzentrums Erding

zwischen dem

Landkreis Erding, vertreten durch den Landrat,
Herrn Martin Bayerstorfer
Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding - Landkreis -

und der

Fischer's Wohltätigkeitsstiftung Erding,
Stiftung des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates,
Herrn Rechtsanwalt Alfred Dreier,
Haager Str. 40, 85435 Erding
- Stiftung -

I. Präambel

Die Fischer's Wohltätigkeitsstiftung ist Eigentümerin und Betreiberin eines Seniorenzentrums (früher Altenheim), für dessen Betrieb und Verwaltung nach dem Willen der Stifter, der Eheleute Friedrich und Katharina Fischer, dem Landkreis Erding verschiedene Mitwirkungsbefugnisse und -pflichten angetragen sind.

In § 4 der Stiftungssatzung in der Fassung vom 27.10.1995, genehmigt vom Bayerischen Staatsministerium des Innern mit MS vom 14. Dezember 1995 ist dazu nach dem Willen der Stifter folgendes ausgeführt:

Altenheim

- (1) Das Altenheim führt den Namen „Fischer's Kreisaltenheim Erding“.
- (2) Das Altenheim soll nach dem Willen der Stifter so gestaltet werden, daß es – wenn die zur Verfügung stehenden Mittel dies erlauben – erweitert werden kann. Es soll immer den modernen Wohn- und Hygiene-Verhältnissen angepaßt werden.

- (3) Das Altenheim ist – obgleich Bestandteil der Stiftung – ähnlich einer Einrichtung des Landkreises gemäß der Landkreisordnung zu behandeln und vom Kreistag bzw. dem von ihm bestellten Ausschuß zu verwalten. Hierzu gehört auch die Aufgabe, allgemeine Richtlinien über die Organisation und Verwaltung des Heimes aufzustellen.
- (4) Der Kreistag oder der zuständige Ausschuß bestellt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der Stiftung einen Heimleiter, der die Geschäfte des Altenheimes leitet. Im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat kann die Verwaltung auch einem in der Landkreisverwaltung bestehenden, fachlich geeigneten Sachgebiet übertragen werden.
- (5) Der Verwaltungsrat kann zur Wahrung seiner Interessen in Bezug auf das Altenheim einen Heimbeauftragten bestellen. Der Verwaltungsrat hat der Heimverwaltung die für die Geschäftsführung nötigen Vollmachten zu erteilen. Die Heimverwaltung hat dem Verwaltungsrat bzw. dem Heimbeauftragten auf Verlangen Auskünfte zu erteilen über die rechtsgeschäftlichen, technischen und organisatorischen Angelegenheiten des Altenheimes.
- (6) Bei der Auswahl der in das Altenheim aufzunehmenden Personen ist darauf zu achten, daß im Rahmen vorliegender Anmeldungen Bewerber aus der Stadt Erding einerseits und aus den übrigen kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Erding andererseits möglichst in gleicher Zahl berücksichtigt werden.

Die Aufnahmeentscheidung trifft die Heimleitung im Einvernehmen mit der Stiftung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Altenheim besteht nicht.
- (7) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Verwaltungsrat einerseits, Kreistag oder Ausschuß andererseits über die Angelegenheiten des Altenheimes oder über die Heimverwaltung entscheidet die Stiftungsaufsichtsbehörde.

In § 5 der Stiftungssatzung ist folgendes ausgeführt:

Seniorenbetreuungszenrum

- (1) Das Seniorenbetreuungszenrum führt den Namen „Fischer’s Seniorenzenrum Erding“.
- (2) Das Seniorenbetreuungszenrum wird von der Stiftung geführt. Das Nähere regelt eine Satzung, die der Verwaltungsrat mit Genehmigung der Stiftungsaufsicht erläßt.

Mit Vertrag vom 04.02.1988/16.02.1988 haben der Landkreis Erding und die Fischer’s Wohltätigkeitsstiftung Erding die beiderseitigen Befugnisse und Verpflichtungen konkretisiert und geregelt. Diese Vertragsregelungen haben insbesondere vorgesehen, daß die Krankenhausverwaltung des Landkreises Erding den Heimbetrieb in Auftragsverwaltung für die Fischer’s Wohltätigkeitsstiftung in deren Namen führt und die Heimleitung ausübt.

- (3) Das Altenheim ist – obgleich Bestandteil der Stiftung – ähnlich einer Einrichtung des Landkreises gemäß der Landkreisordnung zu behandeln und vom Kreistag bzw. dem von ihm bestellten Ausschuß zu verwalten. Hierzu gehört auch die Aufgabe, allgemeine Richtlinien über die Organisation und Verwaltung des Heimes aufzustellen.
- (4) Der Kreistag oder der zuständige Ausschuß bestellt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der Stiftung einen Heimleiter, der die Geschäfte des Altenheimes leitet. Im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat kann die Verwaltung auch einem in der Landkreisverwaltung bestehenden, fachlich geeigneten Sachgebiet übertragen werden.
- (5) Der Verwaltungsrat kann zur Wahrung seiner Interessen in Bezug auf das Altenheim einen Heimbeauftragten bestellen. Der Verwaltungsrat hat der Heimverwaltung die für die Geschäftsführung nötigen Vollmachten zu erteilen. Die Heimverwaltung hat dem Verwaltungsrat bzw. dem Heimbeauftragten auf Verlangen Auskünfte zu erteilen über die rechtsgeschäftlichen, technischen und organisatorischen Angelegenheiten des Altenheimes.
- (6) Bei der Auswahl der in das Altenheim aufzunehmenden Personen ist darauf zu achten, daß im Rahmen vorliegender Anmeldungen Bewerber aus der Stadt Erding einerseits und aus den übrigen kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Erding andererseits möglichst in gleicher Zahl berücksichtigt werden.

Die Aufnahmeentscheidung trifft die Heimleitung im Einvernehmen mit der Stiftung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Altenheim besteht nicht.
- (7) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Verwaltungsrat einerseits, Kreistag oder Ausschuß andererseits über die Angelegenheiten des Altenheimes oder über die Heimverwaltung entscheidet die Stiftungsaufsichtsbehörde.

In § 5 der Stiftungssatzung ist folgendes ausgeführt:

Seniorenbetreuungszenrum

- (1) Das Seniorenbetreuungszenrum führt den Namen „Fischer’s Seniorenzenrum Erding“.
- (2) Das Seniorenbetreuungszenrum wird von der Stiftung geführt. Das Nähere regelt eine Satzung, die der Verwaltungsrat mit Genehmigung der Stiftungsaufsicht erläßt.

Dieser Vertrag vom 04.02.1988/16.02.1988 soll zum 31.12.2004 im beiderseitigen Einvernehmen zwischen Landkreis Erding und Fischer's Wohltätigkeitsstiftung Erding enden.

Landkreis und Stiftung kommen hiermit überein, die sich aus der Stiftungssatzung ergebenden beiderseitigen Befugnisse und Pflichten in Bezug auf Altenheim und Seniorenzentrum in der Folge durch nachstehende

Vereinbarung

zu regeln:

II.

Mit Vertrag vom 09.12.2004 haben der Landkreis Erding und die Fischer's Wohltätigkeitsstiftung Erding die beiderseitigen Befugnisse und Verpflichtungen in Bezug auf Altenheim und Seniorenbetreuungszentrum im Anschluss an den Vertrag vom 04.02. / 16.02.1988 geregelt.

Zur Anpassung an die tatsächlichen und die derzeit geltenden rechtlichen Verhältnisse werden die beiderseitigen Rechte und Verpflichtungen zwischen dem Landkreis Erding und der Fischer's Wohltätigkeitsstiftung Erding in Bezug auf Altenheim und Seniorenzentrum durch nachstehende

Vereinbarung

neu geregelt.

§ 1
Vertragsgegenständliche Einrichtung

Landkreis und Stiftung sind sich darüber einig, daß Altenheim und Seniorenbetreuungs-
zentrum künftig nicht mehr als gesonderte, sondern als eine einheitliche Einrichtung
unter einer zentralen Leitung (Heimleitung) geführt werden sollen.

Die Heimleitung des Altenheimes ist in gleicher Weise für die Führung und Verwaltung
des Seniorenbetreuungsentrums nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages
sowie der aufgrund der Stiftungssatzung ergehenden Regelungen des Landkreises bzw.
der Stiftung zuständig und verantwortlich.

§ 1
Vertragsgegenständliche Einrichtung

Fischer's Kreisaltenheim und Seniorenbetreuungscenter werden als einheitliche
Einrichtung durch eine zentrale Leitung (Heimleitung) unter dem Namen

Fischer's Seniorenzentrum Erding

mit den Abteilungen

- Pflegestift -
- Wohnstift -
- Seniorenbetreuungscenter -

geführt.

§ 2 Heimleitung

Der Landkreis bestellt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der Stiftung eine Heimleiterin/einen Heimleiter, die/der die hierfür erforderliche Qualifikation besitzt.

Die Stellenausschreibung erfolgt durch den Landkreis. Die Auswahl und die Bestellung erfolgen durch den Kreisausschuß im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der Stiftung.

Die Stiftung schließt mit der ausgewählten Bewerberin / dem ausgewählten Bewerber einen Anstellungsvertrag nach den Grundsätzen des öffentlichen Dienstes. Sie erteilt der Heimleiterin / dem Heimleiter Vollmacht für die Geschäftsführung im Rahmen der im Anstellungsvertrag übertragenen Befugnisse.

§ 2 Heimleitung

Der Landkreis bestellt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der Stiftung eine Heimleiterin/einen Heimleiter, die/der die hierfür erforderliche Qualifikation besitzt.

Die Stellenausschreibung erfolgt durch die Stiftung. Die Bestellung erfolgt durch den Kreisausschuß auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der Stiftung.

Die Stiftung schließt mit der ausgewählten Bewerberin / dem ausgewählten Bewerber einen Anstellungsvertrag nach den für die Einrichtung geltenden Tarifbestimmungen. Sie erteilt der Heimleitung / dem Heimleiter Vollmacht für die Geschäftsführung im Rahmen der im Anstellungsvertrag übertragenen Befugnisse.

**§ 3
Pflegedienstleitung**

Die in § 2 getroffenen Bestimmungen gelten auch für die Bestellung der Pflegedienstleiterin/des Pflegedienstleiters und deren/dessen Stellvertretern.

**§ 3
Pflegedienstleitung**

Die in § 2 getroffenen Bestimmungen gelten auch für die Bestellung der verantwortlichen Pflegedienstfachkraft (Pflegedienstleiterin / Pflegedienstleiter).

§ 4
Grundlagen für den Betrieb

1. Fischer's Kreisaltenheim und Seniorenzentrum sind unter Beachtung des Kostendeckungsgrundsatzes nach wirtschaftlichen und kaufmännischen Grundsätzen wie eine wirtschaftliche Einrichtung des Landkreises zu führen. Die für den Heimbetrieb geltenden Rechtsvorschriften sind zu beachten.
2. Das für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Personal wird nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträgen in ihrer jeweils gültigen Fassung von der Stiftung angestellt und vergütet.
3. Für den Fall der Leistungseinschränkung der Stiftung im Sinne von § 7 Abs. 3 der Stiftungssatzung wird der Landkreis die Maßnahmen sicherstellen, die zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes erforderlich sind.

§ 4
Grundlagen für den Betrieb

1. Fischer's Seniorenzentrum ist unter Beachtung des Kostendeckungsgrundsatzes nach wirtschaftlichen und kaufmännischen Grundsätzen wie eine wirtschaftliche Einrichtung des Landkreises zu führen. Die für den Heimbetrieb geltenden Rechtsvorschriften sind zu beachten.
2. Das für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Personal wird nach den für die Einrichtung geltenden Tarifbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung von der Stiftung angestellt und vergütet.
3. Für den Fall der Leistungseinschränkung der Stiftung im Sinne von § 7 Abs. 3 der Stiftungssatzung wird der Landkreis die Maßnahmen sicherstellen, die zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes erforderlich sind.

§ 5 Zuständigkeit des Landkreises

Neben den Aufgaben nach §§ 2, 3 und 4 dieses Vertrages ist der Landkreis für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Zuständigkeit der Kreisgremien:

- 1.1 Erlaß von allgemeinen Richtlinien über die Organisation und die Verwaltung der Einrichtung;
- 1.2 Beschlußfassung und Genehmigung der Wirtschafts- und Stellenpläne der Einrichtung für den laufenden Betrieb; Feststellung der Bilanz und der Jahresrechnung;

Für die Wirtschafts- und Stellenpläne holt der Landkreis die Zustimmung des Verwaltungsrates der Stiftung ein. Die Jahresabschlüsse werden dem Verwaltungsrat vorgelegt.

- 1.3 Durchführung der Rechnungsprüfung;
- 1.4 Festsetzung der Heimentgelte;
- 1.5 Beschlußfassung über die Entlastung.

2. Zuständigkeit des Landrates

- 2.1 Ausübung der Dienstaufsicht über die Heimleiterin / den Heimleiter;
- 2.2 Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben;
- 2.3 Anstellung und Entlastung von Bediensteten, die höher eingestuft sind als BAT bzw. KR.
- 2.4 Erlass von dringlichen Anordnungen.

3. Anwendung der Geschäftsordnung / Delegation

- 3.1 Der Landrat übt seine Befugnisse analog der Geschäftsordnung des Kreistages in der jeweils gültigen Fassung aus.
- 3.2 Soweit und solange der Landrat sein Amt als Vorsitzender des Verwaltungsrates der Stiftung gemäß § 9 Abs. 6 der Stiftungssatzung nicht ausübt, kann er seine Befugnisse nach diesem Vertrag dem jeweils amtierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Stiftung übertragen.

4. Heimaufsicht

Von den Bestimmungen dieses Vertrages bleibt die dem Landratsamt Erding obliegende Heimaufsicht über das Fischer's Kreisaltenheim unberührt.

§ 5 Zuständigkeit des Landkreises

Neben den Aufgaben nach §§ 2, 3 und 4 dieses Vertrages ist der zuständige Ausschuss des Landkreises für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1. Erlass von allgemeinen Richtlinien über die Organisation und die Verwaltung des Seniorenzentrums;
- 2. Beschlußfassung und Genehmigung der Wirtschafts- und Stellenpläne für den laufenden Heimbetrieb, Feststellung der Bilanz und der Jahresrechnung für den laufenden Heimbetrieb.
Die Wirtschafts- und Stellenpläne werden dem Landkreis vom Verwaltungsrat der Stiftung nach dessen Genehmigung zugeleitet.
- 3. Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Kreistages.

Von den Bestimmungen dieses Vertrages bleibt die dem Landratsamt Erding obliegende Heimaufsicht über das Fischer's Seniorenzentrum Erding unberührt.

§ 6 Zuständigkeit der Stiftung

Neben den Aufgaben nach §§ 2, 3 und 5 dieses Vertrages ist die Stiftung für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entscheidung über Angelegenheiten des Bestandes und der Grundstruktur der Einrichtung;
2. Planung, Durchführung und Finanzierung von Bau- und Modernisierungsmaßnahmen der Einrichtung;
3. Bauunterhalt, Wertung und Pflege der haustechnischen und der fest mit dem Boden bzw. Gebäuden oder Gebäudeteilen verbundenen, technischen Einrichtungen und der Außenanlagen;
4. Bestellung eines Heimbeauftragten nach § 4 Abs. 5 der Stiftungssatzung. Dieser hat auch die Aufgabe, die Heimleitung bei ihrer Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen;
5. Mitwirkung bei der Belegung des Fischer's Kreisaltenheimes gemäß § 4 Abs. 6 der Stiftungssatzung;
6. Vermietung, Verpachtung und Nutzungsüberlassung von Räumen und Einrichtungen des Seniorenzentrums an Dritte.
7. Entscheidung über wirtschaftliche Betätigungen der Einrichtung;
8. Zur Unterstützung ihrer Aufgaben gem. Abs. 1 und 2 erhält die Stiftung die aus dem laufenden Betrieb der Einrichtung erwirtschafteten Abschreibungen auf Gebäude und Kapitalkosten.

Die aus Vermietung oder Verpachtung von Einrichtungen und Räumen des Seniorenzentrums erzielten Einnahmen stehen der Stiftung zu.

§ 6 Zuständigkeit der Stiftung

Neben den Aufgaben nach §§ 2, 3 und 5 dieses Vertrages ist die Stiftung für alle Belange des Fischer's Seniorenzentrums zuständig, soweit sie nicht dem Landkreis übertragen sind.

Die Stiftung erledigt insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Entscheidung über Angelegenheiten des Bestandes und der Grundstruktur der Einrichtung;
2. Planung, Durchführung und Finanzierung von Bau- und Modernisierungsmaßnahmen der Einrichtung;
3. Bauunterhalt, Wertung und Pflege der haustechnischen und der fest mit dem Boden bzw. Gebäuden oder Gebäudeteilen verbundenen, technischen Einrichtungen und der Außenanlagen;
4. Bestellung eines Heimbeauftragten nach § 4 Abs. 5 der Stiftungssatzung. Dieser hat auch die Aufgabe, die Heimleitung bei ihrer Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen;
5. Vermietung, Verpachtung und Nutzungsüberlassung von Räumen und Einrichtungen des Seniorenzentrums an Dritte;
6. Aufstellung der Jahresrechnung und Bestellung des Abschlussprüfers;
7. Entscheidung über wirtschaftliche Betätigungen der Einrichtung;
8. Zur Unterstützung ihrer Aufgaben gem. Abs. 1 und 2 erhält die Stiftung die aus dem laufenden Betrieb der Einrichtung erwirtschafteten Abschreibungen auf Gebäude und Kapitalkosten.

Die aus Vermietung oder Verpachtung von Einrichtungen und Räumen des Seniorenzentrums erzielten Einnahmen stehen der Stiftung zu.

Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Stiftung obliegen folgende Angelegenheiten:

- 9.1 Ausübung der Dienstaufsicht über die Heimleiterin / Heimleiter;
- 9.2 Anstellung und Entlassung von Bediensteten des Fischer's Seniorenzentrum;
- 9.3 Erlass von dringlichen Anordnungen;
10. Geschäftsgrundlagen
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates übt seine Befugnisse nach Maßgabe der Stiftungssatzung, der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates und in entsprechender Anwendung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Erding in der jeweils gültigen Fassung aus.

§ 7
Auslagenerstattung

Entstehen dem Landkreis bei der Ausübung seiner Tätigkeiten für die Einrichtung Auslagen, so werden ihm diese aus dem laufenden Betrieb erstattet.

§ 7
Auslagenerstattung

Entstehen dem Landkreis bei der Ausübung seiner Tätigkeiten für die Einrichtung Auslagen, so werden ihm diese aus dem laufenden Betrieb erstattet.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich einzelne Bestimmungen als undurchführbar herausstellen, soll der übrige Vertragsinhalt gleichwohl gelten.

Hinsichtlich unwirksamer Bestandteile des Vertrages verpflichten sich die Vertragsteile, unverzüglich eine rechtsgültige Formulierung zu vereinbaren, die dem von den Parteien gewünschten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt. Hierbei sind die Grundsätze der Landkreisordnung, der Geschäftsordnung des Kreistages und der Stiftungssatzung, soweit anwendbar, zu beachten.

Das gleiche gilt für Vertragslücken.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich einzelne Bestimmungen als undurchführbar herausstellen, soll der übrige Vertragsinhalt gleichwohl gelten.

Hinsichtlich unwirksamer Bestandteile des Vertrages verpflichten sich die Vertragsteile, unverzüglich eine rechtsgültige Formulierung zu vereinbaren, die dem von den Parteien gewünschten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt. Hierbei sind die Grundsätze der Landkreisordnung, der Geschäftsordnung des Kreistages und der Stiftungssatzung, soweit anwendbar, zu beachten.

Das gleiche gilt für Vertragslücken.

§ 9
Vertragsdauer / Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragsteil mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Wirtschaftsjahres gekündigt werden. Im Falle der Kündigung werden die Vertragsteile eine neue Vereinbarung schließen, die den Bestimmungen der Stiftungsurkunde bzw. der Stiftungssatzung Rechnung trägt.

§ 9
Vertragsdauer / Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragsteil mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Wirtschaftsjahres gekündigt werden. Im Falle der Kündigung werden die Vertragsteile eine neue Vereinbarung schließen, die den Bestimmungen der Stiftungsurkunde bzw. der Stiftungssatzung Rechnung trägt.

§ 10

Übergangsbestimmungen

(Der bisherige § 10 entfällt ersatzlos)

(§ 11 wird § 10, siehe nächstes Blatt)

1. Den Wirtschafts- und Stellenplan für das Wirtschaftsjahr 2005 erstellt der Landkreis im Rahmen des Vertrages vom 04.02./16.02.1988.

Die Wirtschafts- und Stellenpläne werden auf der Grundlage des vom Landkreis zum 31.12.2004 zu erstellenden Jahresabschlusses fortgeführt.

2. Die Stiftung überträgt der Heimleitung Kontenvollmacht über die bislang namens der Einrichtung geführten laufenden Konten.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 04.02/16.02.1988 außer Kraft.

Erding, den

Landkreis Erding

Fischer's Wohltätigkeitsstiftung Erding

Martin Bayerstorfer
Landrat

Alfred Dreier
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 09.12.2004, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Erding, den

Landkreis Erding

Fischer's Wohltätigkeitsstiftung Erding

Martin Bayerstorfer
Landrat

Alfred Dreier
Vorsitzender des Verwaltungsrates